

Abstract zur Masterarbeit

<p>Der Umgang mit Beförderungserschleichung – am Beispiel der (Eisenbahn-)Verkehrsunternehmen in NRW</p>
--

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Umgang des Delikts „Erschleichen von Leistungen“, strafbar gemäß § 265a Abs. 1, 3. Alternative Strafgesetzbuch seitens ausgewählter (Eisenbahn-) Verkehrsunternehmen (EVU) in NRW auf Basis einer eigenen empirischen Untersuchung.

Die Beförderungserschleichung stellt ein besonderes Delikt dar. Denn sie gehört zu einigen der wenigen Delikte, die nicht primär durch Strafverfolgungsorgane festgestellt werden, sondern von beauftragten Fahrscheinkontrolldiensten, die im Auftrag und Interesse der EVU handeln. Doch was passiert genau, wenn Bedienstete privater Unternehmen massenhaft diese strafbaren Handlungen feststellen? Erfolgt in der Regel das, wozu Hoheitsträger verpflichtet wären: Die Einleitung oder Veranlassung eines Strafverfahrens? Und welche Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen EVU?

Zu Beginn der Masterarbeit werden zunächst die juristischen und kriminologischen Besonderheiten behandelt. Mit diesem Grundverständnis wird untersucht, wie mit dem umgangssprachlich auch als „Schwarzfahren“ bezeichneten Delikt, durch die privaten EVU in der Schnittstellenfunktion zu den Polizeibehörden umgegangen wird. Dieser Aspekt ist vor allem vor dem Hintergrund, der stetig anwachsenden Zahl an privaten EVU, von Bedeutung. Im Fokus der empirisch angelegten Untersuchung steht das Anzeige- und Kontrollverhalten ausgewählter Verkehrsunternehmen in NRW. Schließlich bestimmt dieses maßgeblich die strafrechtliche Verfolgung der Taten. Um eine ganzheitliche Betrachtung zu ermöglichen, wird neben den Verkehrsunternehmen auch ein Blick auf die Feststellungs- und Bearbeitungspraxis der Polizei gelegt.

Auf Grundlage dieser Forschungsergebnisse werden, neben der Charakterisierung der Bearbeitungspraxis in einem letzten Schritt Schlussfolgerungen formuliert und diskutiert, die zu einer Optimierung der bestehenden Strukturen beitragen könnten. In diesem Zusammenhang werden einheitliche Verfolgungsstandards aber auch die Dekriminalisierung des § 265a Abs. 1, 3. Alternative Strafgesetzbuch näher betrachtet.

Bastian Lamers